



## Empfehlung Nr. 3/2024

vom 13. Juni 2024

**der Eidgenössischen Postkommission PostCom**

**an die Post CH AG**

in Sachen

**Schliessung Postagentur Morges 2 La Gottaz**

### I. Sachverhalt

1. Die Municipalité der Stadt Morges gelangte mit Eingabe vom 28. Mai 2024 an die PostCom (eingetroffen am 3. Juni 2024). Die Post habe sie Anfang März 2024 informiert, dass der aktuelle Partner der Post im Centre commercial La Gottaz den Agenturvertrag per 31. Juli 2024 gekündigt habe. Die Post habe mit dem Kiosk im Centre commercial einen neuen Partner für einen My Post Service gefunden. Doch könnten dort nur Pakete abgegeben werden. Das Abholen von Paketen und eingeschriebenen Briefen sei möglich, wenn man über das Kundenkonto bei der Post den Kiosk als Empfangsort für die Pakete und eingeschriebenen Briefe angebe. Andere Agenturleistungen biete der neue Partner der Post nicht an. Die Municipalité der Stadt Morges beantragte, dass die PostCom der Post empfehle, im Quartier La Gottaz eine Postagentur zu betreiben, die alle Dienstleistungen einer Postagentur anbietet.
2. Die PostCom stellte diese Eingabe am 3. Juni 2024 der Post per E-Mail zu und erkundigte sich nach dem Stand des Dialogverfahrens mit der Municipalité der Stadt Morges.
3. Die Post bestätigte am 3. Juni 2024 per E-Mail, dass der Agenturpartner am 22. Januar 2024 den Agenturvertrag per 31. Juli 2024 gekündigt habe. Die Post habe umgehend Kontakt mit der Municipalité der Stadt Morges aufgenommen. Bis zum 3. Juni 2024 hätten drei Treffen stattgefunden und es seien zahlreiche Briefe und E-Mails ausgetauscht worden. Parallel dazu habe die Post nach einem neuen Agenturpartner gesucht, doch hätten alle potentiellen Agenturpartner eine Zusammenarbeit mit der Post abgelehnt. Deshalb habe die Post der kommunalen Behörde folgende Lösung vorgeschlagen: Ab dem 1. Juli 2024 soll ein My Post Service in einem Kiosk gegenüber der heutigen Postagentur eröffnet werden. Zudem werde die Bereitstellung eines My Post 24-Automaten zwischen den Quartieren La Gottaz und La Vogéaz per Herbst 2024 ins Auge gefasst. Beim

letzten Besuch bei der Gemeindebehörde am 14. Mai 2024 habe die Post die entsprechende Dialogbestätigung mit diesem Lösungsvorschlag den Vertretern der Stadt Morges persönlich übergeben. Da die Dialogbestätigung nicht unterzeichnet worden sei, beabsichtige die Post erneut Kontakt mit der Municipalité der Stadt Morges aufzunehmen.

4. Mit E-Mail vom 4. Juni 2024 teilte das Fachsekretariat PostCom der Post mit, dass das Fachsekretariat voraussichtlich der Eidgenössischen Postkommission PostCom für die Sitzung vom 13. Juni 2024 die Abgabe einer Empfehlung in Sachen Postagentur Morges 2 La Gottaz beantragen werde. Es sei dem Fachsekretariat bewusst, dass die Post der Stadt Morges noch keinen Entscheid bekanntgegeben habe. Auf die Eingabe der Municipalité der Stadt Morges solle dennoch eingetreten werden, weil der Entscheid über die Schliessung der Postagentur de facto schon getroffen sei durch die Kündigung des Agenturvertrages per 31. Juli 2024. Durch Zuwarten mit der Bekanntgabe des Entscheids könne die Post der Gemeindebehörde die Hände binden und eine Prüfung durch die PostCom verhindern, bis die Postagentur am 1. August 2024 geschlossen sei, was den rechtlichen Vorgaben von Art. 34 VPG nicht entspreche. Die Post erhielt Gelegenheit, sich dazu bis am 6. Juni 2024 zu äussern.
5. Per E-Mail vom 6. Juni 2024 teilte die Post mit, dass sie gemäß Artikel 34 VPG unmittelbar nach Erhalt der Kündigung durch den Partner den Dialog mit der Municipalité der Stadt Morges eingeleitet habe. Es hätten drei physische Treffen stattgefunden: am 22. Februar 2024, am 14. März 2024 und am 14. Mai 2024. Die Post beabsichtige, den Dialog mit der Stadt fortzusetzen. Den Behörden sei ein neuer Vorschlag für ein Treffen unterbreitet worden und die Post warte auf eine Rückmeldung. Die Post sei weiterhin bereit, eine Postagentur umzusetzen, wenn ein geeigneter Partner gefunden werden könne. Die Erreichbarkeit im Kanton Waadt nach Art. 33 Abs. 4 VPG werde durch die Schliessung der Postagentur Morges nicht beeinträchtigt. Es handle sich nur um eine Veränderung im Promille-Bereich. Im Hinblick auf Art. 33 Abs. 5<sup>bis</sup> VPG gehöre Morges zur Agglomeration Lausanne. Diese zähle 311'485 Einwohner und 236'061 Beschäftigte, woraus sich nach der Regelung von Art. 33 Abs. 5<sup>bis</sup> VPG eine Zahl von mindestens 21 zu betreibenden bedienten Zugangspunkten in dieser Agglomeration ergebe. Nach der Aufhebung der Postagentur Morges 2 La Gottaz würden in der Agglomeration noch 41 bediente Zugangspunkte verbleiben.

Die PostCom behandelte die Eingabe der Municipalité der Stadt Morges an der Sitzung vom 13. Juni 2024.

## **II. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung**

1. Nach Art. 34 Abs. 1 Postverordnung VPG muss die Post mindestens sechs Monate vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur die Behörden der betroffenen Gemeinden anhören und eine einvernehmliche Lösung anstreben. Kommt keine einvernehmliche Lösung zustande, so können die Behörden der betroffenen Gemeinden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheids der Post die PostCom anrufen (Art. 34 Abs. 3 VPG). Die PostCom führt ein Schlichtungsverfahren zwischen der Post und den Behörden der beteiligten Gemeinden durch (Art. 34 Abs. 4 VPG). Nach der Anrufung gibt die PostCom innerhalb von sechs Monaten eine Empfehlung zu Händen der Post ab (Art. 34 Abs. 5 VPG). Dabei prüft sie, ob die Post die Vorgaben an das Dialogverfahren mit den Behörden der betroffenen Gemeinden sowie die Vorgaben an die Erreichbarkeit nach Art. 33 und 44 VPG eingehalten hat. Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein. Schliesslich überprüft die PostCom, ob der Entscheid der Post die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Empfehlung der PostCom entscheidet die Post endgültig über die Schliessung oder Verlegung der betreffenden Poststelle oder Postagentur (Art. 34 Abs. 7 VPG). Nach Art. 34 Abs. 8 VPG darf die Post vor der Eröffnung der Empfehlung der PostCom die betreffende Poststelle oder Postagentur weder schliessen noch verlegen. Nach Art. 34 Abs. 1 und Abs. 3 VPG stehen den Behörden der betroffenen Gemeinden bei der Schliessung und Verlegung von Postagenturen somit die gleichen Rechte zu wie bei der Schliessung und Verlegung von Poststellen

- (vgl. dazu Empfehlung Nr. 1/2023 vom 7. Dezember 2023 in Sachen Weiterführung der Postagentur Hellbühl während der Dauer des Schlichtungsverfahrens nach Art. 34 Abs. 4 VPG und Empfehlung 1/2024 vom 1. Februar 2024 in Sachen Schliessung Postagentur Hellbühl; beide publiziert auf der Website der PostCom unter <https://www.postcom.admin.ch/de/dokumentation/empfehlungen-poststellen>).
2. Der Wortlaut von Art. 34 Abs. 3 VPG setzt für die Anrufung der PostCom um Abgabe einer Empfehlung voraus, dass die Post der Gemeindebehörde den Entscheid bekanntgegeben hat (*«Kommt keine einvernehmliche Lösung zustande, so können die Behörden der betroffenen Gemeinden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheids der Post die PostCom anrufen.»*). Im Falle der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle ist diese Regelung unproblematisch, zumal die Post die Poststelle solange am angestammten Ort weiterbetreiben kann, bis mit den Behörden aller betroffenen Gemeinden eine einvernehmliche Lösung gefunden werden konnte bzw. bis die PostCom ihre Empfehlung abgegeben hat. Das Fachsekretariat der PostCom hat deshalb Gemeindebehörden, welche die PostCom vor Bekanntgabe des Entscheids der Post anrufen wollten, bisher jeweils darauf hingewiesen, dass eine Eingabe an die PostCom nach Art. 34 Abs. 3 VPG erst nach Bekanntgabe des Entscheids der Post möglich ist. Die PostCom hatte über das Eintreten auf Eingaben von Gemeindebehörden, welche die PostCom vor Bekanntgabe des Entscheids der Post anrufen wollten, in ihrer bisherigen Praxis noch nie zu entscheiden.
  3. Für den Betrieb von Postagenturen ist die Post auf die Kooperationsbereitschaft ihrer Partner angewiesen. Die Kündigungsfrist der Agenturverträge beträgt sechs Monate. Diese Kündigungsfrist erlaubt die Einhaltung der Vorgaben für das Dialogverfahren und das allenfalls daran anschliessende Schlichtungsverfahren nach Art. 34 Abs. 1 und Abs. 8 VPG nicht in allen Fällen, da nach Art. 34 Abs. 1 VPG die Post mindestens sechs Monate vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur die Behörden der betroffenen Gemeinden anhören und eine einvernehmliche Lösung anstreben muss. Falls eine Gemeindebehörde die PostCom anruft, darf die Post die entsprechende Postagentur nach Art. 34 Abs. 8 VPG vor der Eröffnung der Empfehlung der PostCom weder schliessen noch verlegen (vgl. dazu Empfehlung Nr. 1/2023 vom 7. Dezember 2023 in Sachen Weiterführung der Postagentur Hellbühl während der Dauer des Schlichtungsverfahrens nach Art. 34 Abs. 4 VPG und Empfehlung 1/2024 vom 1. Februar 2024 in Sachen Schliessung Postagentur Hellbühl; beide publiziert auf der Website der PostCom unter <https://www.postcom.admin.ch/de/dokumentation/empfehlungen-poststellen>). Die Post hat somit eine vertragliche Lösung für die Postagenturen gewählt, die es ihr nicht erlaubt zu gewährleisten, die Vorgaben von Art. 34 VPG in jedem Fall einzuhalten.
  4. Die Kündigung des Agenturvertrages erfolgte im vorliegenden Fall durch den Agenturpartner am 22. Januar 2024 auf 31. Juli 2024. Die Post führte mit der Municipalité der Stadt Morges einen Dialog und suchte parallel nach einem neuen Agenturpartner (vgl. dazu oben Ziff. I. 3 und 5). Mit der Gesprächsaufnahme im Februar 2024 (erstes physisches Treffen am 22. Februar 2024) wurde die 6-monatige Frist von Art. 34 Abs. 1 VPG (Minimalvorgabe für die Dauer des Dialogs vor der Schliessung der Postagentur) nicht eingehalten. Die Suche nach einem neuen Agenturpartner blieb erfolglos. Deshalb unterbreitete die Post der Municipalité der Stadt Morges am 14. Mai 2024 eine Dialogbestätigung mit dem Vorschlag für einen My Post Service und allenfalls zusätzlich einem My Post 24-Automaten als Ersatz für die geschlossene Postagentur. Mit Unterzeichnung dieser Dialogbestätigung hätte die Municipalité der Stadt Morges auf die Anrufung der PostCom verzichtet. Doch ist keine Gemeindebehörde zur Unterzeichnung einer Dialogbestätigung verpflichtet und die Post darf nicht darauf vertrauen, dass eine Gemeindebehörde die Dialogbestätigung unterzeichnet und auf die Anrufung der PostCom verzichtet. Im Zeitpunkt, als die Municipalité der Stadt Morges ihre Eingabe an die PostCom richtete (28. Mai 2024), rund zwei Monate vor der Schliessung der Postagentur, hatte die Post der Gemeindebehörde noch immer keinen Entscheid nach Art. 34 Abs. 3 VPG bekanntgegeben. Sie hat im Mail vom 6. Juni 2024 im Gegenteil angekündigt, den Dialog mit der Municipalité der Stadt Morges weiterführen zu wollen und habe dieser einen neuen Termin für ein Gespräch vorgeschlagen. Die Post fasst also weiterhin nicht die Bekanntgabe des Entscheids ins Auge. Faktisch ist der Entscheid über die Schliessung der Postagentur Morges 2 La Gottaz aber aufgrund der Kündigung des Agenturvertrags bereits Ende Januar 2024 gefällt worden.

5. Nach Art. 34 Abs. 8 VPG darf die Post vor der Eröffnung der Empfehlung der PostCom die betreffende Poststelle oder Postagentur weder schliessen noch verlegen. Aus dieser Regelung ergibt sich selbstverständlich, dass die Post eine Poststelle oder Postagentur während der Dauer des Dialogverfahrens nach Art. 34 Abs. 1 VPG erst recht nicht schliessen oder verlegen darf, sondern während der ganzen Dauer des Dialogverfahrens weiter betreiben muss. Daraus ergibt sich, dass die Post in den Fällen, in denen es um die Schliessung oder Verlegung einer Postagentur geht, das Dialogverfahren nach Art. 34 Abs. 1 VPG beförderlich vorantreiben muss. Allenfalls muss sie sich auch mit den zuständigen Gemeindebehörden darüber verständigen, ob diese die Bekanntgabe eines Entscheides wünschen, um die PostCom um Abgabe einer Empfehlung anzurufen.  
Würde toleriert, dass die Post mit der Entscheidbekanntgabe in solchen Fällen beliebig zuwarten darf, könnte sie den Gemeindebehörden faktisch so lange die Hände binden, bis die Schliessung der Postagentur unmittelbar bevorsteht oder sogar schon erfolgt ist und ein Verfahren vor PostCom keinen Sinn mehr macht, weil die Postagentur geschlossen und die Ersatzlösung durch die Post schon umgesetzt wurde. Die Möglichkeit, dass die Gemeindebehörden eine (zeitgerecht abgegebene) Empfehlung der PostCom verlangen können, gehört zu den Garantien des Verfahrens nach Art. 34 VPG. Die Ausübung dieses Verfahrensrechts durch Hinauszögern der Entscheidbekanntgabe faktisch zu verhindern, käme einer Missachtung des geltenden Rechts für die Schliessung und Verlegung von Poststellen und Postagenturen (Art. 34 VPG) gleich, die den Gemeindebehörden nicht zugemutet werden kann und die diese nicht akzeptieren müssen.
6. Dass eine geplante Massnahme (etwa die ersatzlose Schliessung einer Postagentur) keine Auswirkungen auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Erreichbarkeitswerte nach Art. 33 Abs. 4 VPG bzw. die Erfüllung der Vorgaben von Art. 33 Abs. 5<sup>bis</sup> VPG (Dichtekriterien) hat, entbindet die Post nicht, von der Einhaltung der Vorgaben von Art. 34 VPG für das Verfahren bei Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur.
7. Handelt es sich um die Schliessung einer Postagentur, müssen die Behörden der betroffenen Gemeinden aufgrund der obenstehenden Erwägungen für eine Eingabe an die PostCom nach Art. 34 Abs. 3 VPG die Bekanntgabe des Entscheids der Post nicht abwarten, wenn
  - die Schliessung oder Verlegung der Postagentur infolge Kündigung des Agenturvertrages de facto bereits feststeht,
  - die Post das Dialogverfahren, das heisst die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung mit den Behörden der betroffenen Gemeinden oder – falls eine solche nicht gefunden werden kann
  - die Bekanntgabe des Entscheids der Post, der den Gemeindebehörden die Anrufung der PostCom nach dem Wortlaut von Art. 34 Abs. 3 VPG ermöglicht, verschleppt bzw. nicht beförderlich vorantreibt,
  - so dass feststeht, dass im konkreten Fall ohne Anrufung und Intervention der PostCom die rechtlichen Vorgaben von Art. 34 VPG für die Schliessung oder Verlegung einer Postagentur nicht oder nicht vollständig eingehalten werden können.
8. Es wurde im vorliegenden Fall mit der Municipalité der Stadt Morges während rund vier Monaten keine einvernehmliche Lösung gefunden. Obwohl die Schliessung der Postagentur in knapp zwei Monaten erfolgen soll, wurde der Municipalité der Stadt Morges bis Anfang Juni 2024 noch kein Entscheid der Post bekanntgegeben, der ihr die Anrufung der PostCom ermöglicht hätte. Soll die PostCom – wie von der Municipalité der Stadt Morges beantragt - eine Empfehlung zur Ersatzlösung für die per 31. Juli 2024 geplanten Schliessung der Postagentur Morges 2 La Gottaz abgeben, muss dies jetzt erfolgen und nicht erst, wenn die Postagentur geschlossen und die Ersatzlösung bereits eingeführt ist. Auf die Eingabe der Municipalité der Stadt Morges vom 28. Mai 2024 wird deshalb eingetreten, zumal auch die anderen Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind: Beim strittigen Fall handelt es sich um die Schliessung einer bestehenden Postagentur im Sinne von Art. 34 VPG und die Stadt Morges ist als Standortgemeinde der Postagentur eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

9. Im vorliegenden Fall steht im Vordergrund, dass bezüglich Schliessung der Postagentur Morges 2

La Gottaz ein Verfahren durchgeführt wird, das den Vorgaben von Art. 34 VPG entspricht. Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen:

Wie oben in Ziff. II. 5 dargelegt, darf die Post die Postagentur während der Dauer des Dialogverfahrens und während der Dauer eines allfälligen Verfahrens vor der PostCom weder schliessen noch verlegen (Art. 34 Abs. 8 VPG). Erst wenn die Municipalité der Stadt Morges eine Dialogbestätigung unterzeichnet hat bzw. bei Anrufung der PostCom diese ihre Empfehlung abgegeben hat, ist eine Schliessung oder Verlegung der Postagentur Morges 2 La Gottaz rechtlich zulässig (Art. 34 Abs. 8 VPG). Die PostCom empfiehlt deshalb der Post, dafür zu sorgen, dass die Postagentur Morges 2 La Gottaz, während der Dauer des Dialogverfahrens mit der Municipalité der Stadt Morges und während der Dauer eines allenfalls daran anschliessenden Schlichtungsverfahrens vor der PostCom weiterbetrieben wird.

Nach Art. 34 Abs. 1 VPG muss die Post eine einvernehmliche Lösung mit den Behörden der betroffenen Gemeinden anstreben. Es ist schwer nachzuvollziehen, dass in einem städtischen Gebiet wie dem Quartier La Gottaz von Morges kein Agenturpartner zu finden sein soll. Zudem hat die Post mit E-Mail vom 6. Juni 2024 bestätigt, sie sei weiterhin bereit, als Ersatzlösung eine Postagentur zu realisieren, wenn sie einen Agenturpartner findet. Deshalb wird der Post empfohlen, eine einvernehmliche Lösung mit der Municipalité der Stadt Morges anzustreben und intensiv nach Lösungen zu suchen, um im Quartier La Gottaz eine Postagentur zu realisieren, die alle Dienstleistungen einer Postagentur anbietet.

Schliesslich empfiehlt die PostCom der Post – wie schon in der Empfehlung 1/2024 vom 1. Februar 2024 in Sachen Schliessung Postagentur Hellbühl (publiziert auf der Website der PostCom unter <https://www.postcom.admin.ch/de/dokumentation/empfehlungen-poststellen>), in Zukunft für die Schliessung und Verlegung von Postagenturen Zeitpläne aufzustellen, die es ihr ermöglichen, die Vorgaben von Art. 34 VPG auch bei Postagenturen einzuhalten.

### III. Empfehlung

- a) Die PostCom empfiehlt der Post, die Postagentur Morges 2 La Gottaz während der Dauer des Dialogverfahrens nach Art. 34 Abs. 1 VPG mit der Municipalité der Stadt Morges bzw. im Falle der erneuten Anrufung der PostCom bis zur Abgabe der definitiven Empfehlung der PostCom entsprechend der Vorschrift von Art. 34 Abs. 8 VPG weiterzuführen.
- b) Der Post wird empfohlen, eine einvernehmliche Lösung mit der Municipalité der Stadt Morges anzustreben und intensiv nach Lösungen zu suchen, um im Quartier La Gottaz eine Postagentur zu realisieren, die alle Dienstleistungen einer Postagentur anbietet.
- c) Die PostCom empfiehlt der Post mit Nachdruck, in Zukunft für die Schliessung und Verlegung von Postagenturen Zeitpläne aufzustellen, die es ihr ermöglichen, die Vorgaben von Art. 34 VPG auch bei Postagenturen einzuhalten.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Anne Seydoux-Christe  
Präsidentin

Michel Noguét  
Leiter Fachsekretariat

#### Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Ville de Morges, Municipalité, Case postale 271, 1110 Morges
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel

- Canton de Vaud, Département de l'économie, de l'innovation et du sport, rue Caroline 11, 1014 Lausanne